

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»): Bericht und Anträge der nichtständigen AV-Kommission

Anträge der nichtständigen Kommission Synodenreglement

1. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst das Reglement der Synode.
2. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, dass das Reglement der Abgeordnetenversammlung vom 7. November 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2007, auf den 31. Dezember 2019 aufzuheben sei und das Reglement der Synode auf den 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen sei.
3. Die Abgeordnetenversammlung beschliesst, dass eine Redaktionskommission i.S.v. Art. 20 des Reglements der Synode einzusetzen sei mit der Aufgabe, die rechtlichen Grundlagen der Synode EKS laufend anzupassen.

Bern, 20. September 2019
Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Das Büro der Abgeordnetenversammlung
Der Präsident Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis Hella Hoppe

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 6. November 2018 hat die Abgeordnetenversammlung (AV) eine nichtständige Kommission Synodenreglement berufen. Diese wurde damit beauftragt, das Reglement für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) vorzubereiten. Im Beschluss wurde der nichtständigen Kommission die Weisung erteilt, insbesondere das

- «Verständnis der Synode zu beschreiben (u.a. zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung und des geistlichen Lebens der Synode, zu Formen der Zusammenarbeit an Synoden)» sowie
- Bestimmungen zu formulieren, «die sich in direkter Folge von neuen Verfassungsbestimmungen ergeben (u.a. Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern, Verfahren zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften, Anpassung von Wahlverfahren)» sowie
- Bestimmungen zur Unvereinbarkeit und zum Beschlussverfahren.

Sodann wurde die nichtständige Kommission beauftragt, dafür zu sorgen, dass Bestimmungen, welche die Synode betreffen «in terminologischer Hinsicht» überarbeitet werden. Die Kommission soll insbesondere darüber befinden, ob diese Aufgabe einer Redaktionskommission zu übertragen ist.

Das AV-Büro bezeichnete Andrea Trümpy als Präsidentin der Kommission. Als weitere Mitglieder wurden Doris Wagner, Barbara Hirsbrunner, Jean-Marc Schmid, Guy Liagre, Florian Fischer und Willi Honegger berufen.

Die Kommission tagte in den Monaten Februar bis September 2019 zehn Mal zu Vorbereitung der Vorlage zum Reglement der Synode.

Die Kommission wurde mit Beschluss vom 6. November 2018 auch dazu angehalten, in ihren Beratungen den Rat beizuziehen. Die Kommission besuchte den Rat an seiner Retraite im Mai 2019 in Ueberstorf und an seiner Sitzung vom August 2019, wo die Kommissionspräsidentin jeweils über den Stand der Kommissionsarbeit referierte.

Neues Reglement der Synode EKS

Das Reglement lehnt sich stark an die bisherige Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung (AV) an. Diese wurde am 7. November 2005 beschlossen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt – ist also noch relativ jung –, und hat sich in den vergangenen Jahren bewährt.

Die Reihenfolge der bisherigen Kapitel wurde übernommen, wobei aber neue Kapitel eingefügt wurden. Die Bestimmungen werden wie folgt gegliedert:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Synodenpräsidium
- III. Geschäftsstelle
- IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler
- V. Kommissionen
- VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte
- VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung
- VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen
- IX. Redeordnung
- X. Abstimmungsverfahren und Anträge

- XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens
- XII. Synodale Vorstösse
- XIII. Protokoll und Veröffentlichung
- XIV. Schlussbestimmung

Insbesondere wurden die parlamentarischen Vorstösse (neu unter dem Titel «synodale Vorstösse») sämtlich beibehalten.

Neuerungen

Das demokratische Organ der Kirchengemeinschaft – neu: die Synode – soll gestärkt werden. Eine Aufwertung der Versammlung erfordert nach der Ansicht der nichtständigen Kommission, dass auch das Synodenpräsidium gestärkt werden muss. Deshalb werden für das Synodenpräsidium zusätzliche Aufgaben vorgesehen:

Das Präsidium kann der Synode neu die Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung beantragen. Weiter kann das Präsidium den Antrag stellen zur Verfahrensgestaltung hinsichtlich

- der Bestimmung von Handlungsfeldern sowie
- der Aufnahme neuer Mitglieder und
- der Assoziierung von Glaubensgemeinschaften und Kirchen.

Dem Präsidium soll mehr Kontinuität ermöglicht werden.

Die Wiederwahl des Synodenpräsidenten, der Synodenpräsidentin ist einmal möglich. Die Mitglieder des Vizepräsidiums können mehrmals wiedergewählt werden (Art. 8).

Es wird die Möglichkeit geschaffen, dass ein bestimmtes Geschäft im Konsensverfahren beraten werden kann (vgl. Art. 51).

Die Redezeit der Votanten soll generell beschränkt werden (Art. 39).

Einzelne Synodale können sich zu einer Gruppe zusammenschliessen und den Rat zu den Sitzungen einladen. Wenn sie ihren Zusammenschluss dem Präsidium bekannt geben, sind sie berechtigt in ihrem Namen eine Motion, ein Postulat oder eine Interpellation einzureichen (Art. 30).

Es wird eine Redaktionskommission vorgesehen (Art. 20).

Der Ordnungsantrag sowie der Ausstand werden definiert (Art. 43, 50 sowie 37).

Der Rat kann seinen Antrag bis zur Schlussabstimmung zurückziehen (Art. 47).

Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS kann das Wort an die Synode richten (Art. 6 Abs. 4).

Erfüllung des Auftrags

Die nichtständige Kommission hat ihren Auftrag mit der Vorlage dieses Entwurfs erfüllt. Insbesondere wird ein Verfahren zur Einführung von Handlungsfeldern vorgesehen (Art. 9, 12) sowie ein solches zur Aufnahme von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Art. 8, 11).

Es werden zudem Bestimmungen vorgesehen zu Bedeutung und Formen der geistlichen Leitung sowie des geistlichen Lebens der Synode (Art. 5, 6).

Auch Formen der Zusammenarbeit an der Synode werden vorgeschlagen (Art. 6, 9-12, 15, 21, 30, 51).

Es werden das Wahl- und das Beschlussverfahren geregelt sowie eine Bestimmung für die Unvereinbarkeit vorgesehen (Art. 41ff.).

Die nichtständige Kommission beantragt im Übrigen, dass die Überprüfung von Bestimmungen in terminologischer Hinsicht und die Synode betreffend einer Redaktionskommission als ständiger Kommission zu übertragen ist. Dies ist in Art. 20 vorgesehen.

Inkraftsetzung des Reglements durch AV-Beschluss

Die Kommission beantragt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2020, also auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens auch der Verfassung EKS.

Abgeordnetenversammlung vom 4.-5. November 2019 in Bern

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) Reglement der Synode, Entwurf vom 12. September 2019

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode, Entwurf vom 12. September 2019

Vorschlag der Kommission	Bemerkungen der Kommission
<p>Die Abgeordnetenversammlung erlässt gestützt auf den Beschluss vom 18. Dezember 2018 (Inkraftsetzung der Verfassung EKS per 1. Januar 2020) und insbesondere gestützt auf § 21 lit. a Verfassung das folgende Reglement:</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>Art. 1 ¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht.</p> <p>² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt.</p> <p>³ Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen oder eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates.</p> <p>⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Synode festgesetzt.</p>	<p>Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.</p>
<p>Art. 2 ¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich.</p>	

<p>2 Die Mitgliedkirchen melden dem Synodepräsidium ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.</p>	
<p>Art. 3 Das Präsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.</p>	
<p>Art. 4 1 Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.</p> <p>2 Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal.</p> <p>3 An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.</p> <p>4 Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.</p> <p>5 Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung.</p> <p>6 Ton- und Filmaufnahmen können durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten untersagt werden.</p>	<p>Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.</p>
<p>Art. 5 1 Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.</p>	

<p>² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen.</p> <p>³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, die Verfassung EKS und alle für die Synode EKS bestehenden Bestimmungen treu einzuhalten und die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».</p>	
<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Synode steht nach Möglichkeit unter einem Thema. Die Synodalen können beim Synodepräsidium Themenvorschläge anmelden.</p> <p>² Das Synodepräsidium beantragt der Synode, das allfällige Thema für die folgende Synode bzw. die allfälligen Themen für folgende Synoden zur Beschlussfassung.</p> <p>³ Die Synode entscheidet in der Regel auch über die Art und Weise der Diskussion, wenn ihre Versammlung unter einem bestimmten Thema steht. Die Synode kann insbesondere die Durchführung einer Gesprächssynode beschliessen. Der Entscheid über die Art und Weise der Diskussion ist jeweils an einer vorangehenden Synode zu treffen.</p> <p>⁴ Die liturgischen Elemente wie Gottesdienst, Gebet, Liturgie und Gesang sollen dem Thema während der ganzen Synode grosse Aufmerksamkeit schenken. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS richtet das Wort an die Synode.</p> <p>⁵ Die Mitgliedkirchen und ihre Gemeinden werden eingeladen, die Themen zu diskutieren.</p>	<p>Zu Abs. 1: Diese Bestimmung soll die «Einmaligkeit» der Versammlung der Synodalen hervorheben, indem die Versammlung jeweils unter ein besonderes Thema gestellt werden kann. Mit anderen Worten soll die Möglichkeit von thematischen Synoden geschaffen werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Durchführung der Diskussion kann bei thematischen Synoden u.a. mit Referaten und der Bildung von Diskussionsgruppen gestaltet werden. Als <i>besondere Form der Diskussion</i> kann auch die Durchführung einer Gesprächssynode beschlossen werden. Unter einer Gesprächssynode wird hier eine Aussprache verstanden über ein «zentrales oder zukunfts-trächtiges Thema der Kirche» (Formulierung der Aargauer Landeskirche). Die halb- oder ganztägige Gesprächssynode ist öffentlich, Mitarbeitende und Mitglieder der Mitgliedkirchen und der EKS können (als Gäste) an den Diskussionen teilnehmen. Eine Gesprächssynode fasst <i>keine verbindlichen Beschlüsse</i>, führt aber richtungsweisende Diskussionen, deren Ergebnisse die Entwicklung der EKS beeinflussen können.</p>

<p>⁶Zur Vorbereitung der Themen können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.</p>	
<p>Art. 7 Arbeits Sprachen der Synode sind Deutsch und Französisch.</p>	
<p>II. Synodepräsidium</p>	
<p>Art. 8 1 Das Präsidium setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. 2 Die Präsidentin oder der Präsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. 3 Im Fall einer Vakanz im Vizepräsidium kann der Präsident oder die Präsidentin einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin für die laufende Synode vorschlagen. 4 Bei der Besetzung des Präsidiums ist auf eine ausgewogene Vertretung nach den Grundsätzen i.S.v. § 11 und 12 der Verfassung zu achten. 5 Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden. ⁶Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.</p>	<p>Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die Amtsdauer sehr kurz war. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten.</p> <p>Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neue Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).</p>
<p>Art. 9 1 Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere</p>	<p>Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein u.a. bei der Vorbereitung von «Anregungen» nach § 21 lit. c. Verfassung EKS, Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten</p>

a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und

b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.

² Hinzu kommen Vorbereitungsaufgaben hinsichtlich:

a) der Formulierung einer Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung;

b) des Verfahrens für die Bestimmung von Handlungsfeldern;

c) des Verfahrens für die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften sowie

d) des Verfahrens für die Aufnahme neuer Mitgliedkirchen.

³ Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine der Aufgaben nach Abs. 2 a) – d) vorbereitet werden soll. Der Beschluss der Synode legt fest, ob die Vorbereitung der Anregung dem Präsidium, einer nicht-ständigen Kommission oder dem Rat übertragen wird.

⁴ Das Präsidium entscheidet darüber, ob bei ihm eingereichte Anträge im Sinne von Abs. 2 a) – d) für die Synode traktandiert werden. Der Antrag muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher er behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden.

⁵ Entscheidet sich das Präsidium gegen die Traktandierung, können Mitgliedkirchen, Synodale sowie Konferenzabgeordnete ihren Antrag in der Form eines parlamentarischen Vorstosses einbringen.

(vgl. Art. 10: Die «Anregung» entspricht ihrem Wesen nach der parlamentarischen Initiative).

Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.

<p>⁶ Ein solcher Vorstoss muss acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher er behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden.</p>	
<p>Art. 10</p> <p>¹ Das Präsidium beantragt der Synode, dass eine Anregung zum kirchlichen Leben oder zur kirchlichen Auftrags Erfüllung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung formuliert werden soll. Die Synodalen können beim Synodepräsidium Vorschläge für Anregungen anmelden.</p> <p>² Der Antrag kann</p> <p>a) sich auf die Bezeichnung des Gegenstandes der Anregung beschränken; b) bereits eine allgemeine Formulierung der Anregung enthalten oder c) den Entwurf für eine konkrete Formulierung vorsehen.</p> <p>³ Die Synode beschliesst darüber, ob eine Anregung formuliert werden soll. Falls eine Anregung formuliert werden soll, legt der Beschluss fest, ob</p> <p>a) die Vorbereitung der Anregung einer Kommission oder dem Rat übertragen wird sowie b) der zeitliche Rahmen.</p> <p>⁴ Die Synode kann die Anregung neu formulieren. Es soll ihr dafür genügend Zeit zur Vorbereitung und Diskussion eingeräumt werden.</p> <p>⁵ Das Präsidium erstattet der Synode Bericht über die bei ihm eingegangenen Vorschläge zur Vorbereitung einer Anregung.</p> <p>⁶ Lehnt das Präsidium einen Vorschlag zur Vorbereitung einer Anregung ab, begründet es dies kurz. Die Synodalen haben die Möglichkeit, an einer der nächsten Synoden über die Vorbereitung der Anregung eine Abstimmung zu verlangen. Es gilt dafür dieselbe Form wie für die Motion und</p>	<p>Zu Abs. 1: Die Formulierung einer Anregung nach § 21 lit. c Verfassung ist ein eigenständiges Geschäft. Das synodale Mittel der «Anregung» ist vergleichbar mit der parlamentarischen Initiative: Die Synode soll eine Anregung zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formulieren» dürfen. Der Wortlaut dieser Bestimmung lässt darauf schliessen, dass die Synode selber an der Formulierung arbeitet: Die Synode «formuliert» - im Gegensatz zu den Kompetenzen an anderer Stelle, wo die Synode «beschliesst», einen «Auftrag erteilt» oder «bestimmt».</p> <p>Die neue Verfassung unterscheidet im Grundsatz nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträgen, die vom Rat vorbereitet werden (a); - Aufträgen, die <i>dem Rat erteilt</i> werden (b) und - Anträgen des Präsidiums, dass bestimmte Geschäfte vorbereitet werden sollen (dass eine Anregung «formuliert», das Verfahren zur Bestimmung eines Handlungsfeldes festgelegt werden soll, eine Kirche bzw. Gemeinschaft assoziiert oder ein Mitglied aufgenommen werden soll (c). <p>a) Zu den Geschäften, die vom Rat vorbereitet werden, gehören die wesentlichen Vereinsgeschäfte (Jahresrechnung, Voranschlag und Jahresbericht). Es handelt sich um Aufgaben, die der Rat in seiner Funktion als Exekutive wahrnimmt und von seinen Mitgliedern persönlich zu verantworten sind. Entsprechend geht die Initiative von ihm aus. Er ist zuständig für die Antragstellung in der Synode.</p> <p>b) Die Geschäfte, die von der Synode bzw. einzelnen Synodalen angestossen werden und einen <i>Auftrag an den Rat</i> beinhalten, werden in der Form eines parlamentarischen Vorstosses eingebracht (Motion, Postulat).</p> <p>c) Die Synode stimmt bei diesen vom Präsidium beantragten Geschäften darüber ab, ob ein Entwurf vorbereitet werden soll und ob dafür der Rat oder eine Kommission beauftragt werden soll. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um <i>Anträge zu Verfahrensfragen</i>.</p> <p>Zu Abs. 6: Wird ein dem Präsidium gemeldeter Vorschlag zur Vorbereitung einer Anregung vom Präsidium abgelehnt bzw. nicht der Synode zur Abstimmung vorgelegt, so kann der Synodale in den Formen der synodalen Vorstösse an die Synodale gelangen (vgl. Motion nach Art. 53: Der Antrag</p>

<p>eine Frist von acht Wochen, vor Beginn der Sitzung, in welcher der Vorschlag behandelt werden soll.</p>	<p>muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten; in Abweichung dazu wird die Frist auf acht Wochen verkürzt.)</p>
<p>Art. 11 1 Das Präsidium kann der Synode beantragen, dass eine Kirche oder Glaubensgemeinschaft assoziiert werden soll und dafür Verhandlungen aufgenommen werden sollen.</p> <p>2 Die Synode beschliesst, ob die Verhandlung über die Bedingungen der Assoziierung dem Präsidium oder einer Kommission oder dem Rat übertragen werden soll. Die Synode kann in ihrem Beschluss bestimmte Bedingungen, die sie an die Assoziierung knüpft, festlegen. Der Beschluss hält auch fest, ob die Synode nach erfolgter Verhandlung mit der zu assoziierenden Kirche oder Glaubensgemeinschaft über die Assoziierung beschliessen soll oder ob die Synode diesen Beschluss an das Präsidium oder den Rat delegiert.</p>	<p>Im Vorfeld der Assoziierung müssen die Bedingungen ausgehandelt werden. Für die Aufnahme der Verhandlungen muss ein Mandat erteilt werden. Zu regeln ist, wer das Mandat erteilt und wem es erteilt wird: von der Synode an den Rat, an eine Kommission oder an das Präsidium.</p> <p>Auch wenn für den Rahmen der Assoziierung eigens rechtliche Grundlagen geschaffen werden (allfälliges Reglement), müsste die Anwendung dieser Grundlagen mit dem zu assoziierenden Partner immer auch verhandelt und vereinbart werden. Anders als bei einem Mitglied der EKS, das mit der Mitgliedschaft über bestimmte Rechte und Pflichten verfügt, müssen beim zu assoziierenden Partner die Rechte und Pflichten einzeln – in einer Vereinbarung – geregelt werden.</p>
<p>Art. 12 Das Präsidium kann der Synode die Eröffnung des Verfahrens zur Vorbereitung eines Handlungsfeldes beantragen. Die Synode kann den Rat, das Präsidium oder eine Kommission damit beauftragen, das Handlungsfeld näher zu definieren.</p>	<p>Es handelt sich hier um eine Verfahrensbestimmung: Der Anstoss zur Bestimmung eines Handlungsfeldes soll (auch) von der Synode ausgehen können. Würde allein von einer Befugnis des Rates ausgegangen, die Bestimmung eines Handlungsfeldes anzustossen, wäre die Zuweisung der neuen Kompetenz nach § 21 lit. d Verfassung an den Rat nicht nötig gewesen. Mit dem Beschluss, dass ein Handlungsfeld vorzubereiten ist, ist auch festzulegen, wer ein Handlungsfeld vorbereitet.</p> <p>Das Präsidium kann den Antrag stellen, dass für das Verfahren der Vorbereitung eines Handlungsfeldes ein Auftrag erteilt wird. Die Synode hat darüber abzustimmen, ob der Auftrag zur Vorbereitung des Handlungsfeldes dem Rat, einer Kommission oder dem Präsidium erteilt wird.</p>
<p>III. Geschäftsstelle</p>	
<p>Art. 13 ¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beziehen im Einvernehmen mit dem Rat.</p> <p>² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie</p>	<p>Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei</p>

<p>ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.</p>	<p>der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen).</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>IV. Stimmzählerinnen und Stimmzähler</p>	
<p>Art. 14 ¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.</p> <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Präsidium für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>V. Kommissionen und Fraktionen A. Ständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 15 Die Synode wählt aus ihrer Mitte</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Nominationskommission; c) die Redaktionskommission; d) die Konsenskommission sowie e) allfällige weitere Kommissionen. 	
<p>a) Geschäftsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 16 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage.</p> <p>² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Synode Stellung.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission</p>

<p>3 Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.</p> <p>4 Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards insbesondere nach GAAP FER 21 einhält.</p> <p>5 Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.</p>	<p>vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21.</p> <p>Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.</p>
<p>Art. 17</p> <p>1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.</p> <p>2 Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der Präsident oder die Präsidentin während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>b) Nominationskommission</p>	
<p>Art. 18</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen</p>

<p>1 Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. Davon ausgenommen sind die Nominationen für die Stiftungsräte Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, Brot für alle BFA und fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im SEK.</p> <p>2 Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).</p>
<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.</p> <p>² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.</p> <p>³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.</p> <p>⁴ Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>c) Redaktionskommission</p>	
<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Redaktionskommission gewährleistet, dass dieses Reglement laufend angepasst wird, wenn Bezeichnungen, die in der Verfassung verwendet werden, ändern.</p>	<p>Zu Abs. 1: Nach der Verfassung ist die Einsetzung weiterer Kommissionen möglich (§ 21 lit. j). Die Redaktionskommission soll laufend die rechtlichen Grundlagen überprüfen bzw. Handlungsbedarf erfassen und dem Präsidium anzeigen (vgl. dagegen § 40 Abs. 3 Verfassung: die Anpassung von «Bezeichnungen», die in der Verfassung verwendet werden, werden vom Präsidium vorgenommen).</p>

<p>² Die Redaktionskommission besteht aus vier Mitgliedern, wobei die beiden Arbeitssprachen gleichmässig vertreten sein sollen.</p> <p>³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	
<p>d) Konsenskommission</p>	
<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Konsenskommission erarbeitet die Grundlagen für das Konsensverfahren und bereitet die Konsensverfahren vor.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.</p>	<p>Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung des Konsensverfahrens kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine Anwendung des Konsensverfahrens absehbar ist. Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Anwendung des Konsensverfahren konkret stellt, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.</p>
<p>B. Nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 22</p> <p>¹ Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung.</p> <p>² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und die Bezeichnung des Präsidiums erfolgt nach Rücksprache mit der Nominationskommission durch das Präsidium, welches die Arbeit der Kommissionen koordiniert und beaufsichtigt.</p> <p>³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich und mit einem Zeit- und Finanzrahmen durch das Präsidium umschrieben. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht.</p> <p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 16 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen</p>	
<p>Art. 23</p>	<p>entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>	
<p>Art. 24 1 Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>2 In Ausnahmefällen kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.</p>
<p>Art. 25 Bis zum Abschluss der Arbeit an einem Geschäft untersteht die Arbeit in den Kommissionen der Schweigepflicht.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Es erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Dauer der Bindung an die Schweigepflicht.</p>
<p>Art. 26 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.</p>	<p>Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 27 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.</p>	<p>Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.</p>
<p>Art. 28 1 Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung.</p> <p>2 Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.</p>	<p>Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden.</p> <p>Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat.</p> <p>Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.</p>

<p>³ Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.</p> <p>⁴ Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägte ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören.</p> <p>⁵ Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen.</p> <p>⁶ Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.</p>	
<p>Art. 29</p>	
<p>Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.</p>	
<p>VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte</p>	
<p>Art. 30</p> <p>¹ Die Synodalen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.</p> <p>² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.</p> <p>³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Präsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Präsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.</p>	<p>Zu Abs. 1: Den Synodalen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz.</p> <p>Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.</p>
<p>VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung</p>	

<p>Art. 31 Die Synode wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.</p>	<p>Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 32 1 Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest.</p> <p>2 Das Präsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob</p> <p>a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Präsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und</p> <p>b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.</p> <p>3 Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere:</p> <p>a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung;</p> <p>b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie</p> <p>c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung.</p> <p>4 Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.</p> <p>5 Das Präsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums.</p> <p>Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9).</p> <p>Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung).</p> <p>Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden.</p> <p>Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung).</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 5: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 33</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>1 Die Präsidentin oder der Präsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis.</p> <p>2 Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.</p>	
<p>VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen</p>	
<p>Art. 34</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.</p> <p>2 Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Präsidentin oder der Präsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.</p>
<p>Art. 35</p> <p>Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 33 Abs. 2.</p>	<p>Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 36</p> <p>1 Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung.</p> <p>2 Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen.</p> <p>Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).</p>
<p>Art. 37</p> <p>1 Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.</p>	<p>Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.</p>

<p>² Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS.</p> <p>³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig.</p> <p>⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.</p>	
<p>IX. Redeordnung</p>	
<p>Art. 38</p> <p>¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Präsidentin bzw. der Präsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort,</p> <p>a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;</p> <p>b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;</p> <p>c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten.</p> <p>³ Für synodale Vorstösse gelten die Art. 52ff.</p>	<p>Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 39</p> <p>¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen zu, die</p>	<p>Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 2: Neu eingeführt wird eine allgemeine Redezeitbeschränkung, die allerdings nach Abs. 3 verlängert oder verkürzt werden kann.</p>

<p>sich bereits geäußert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand.</p> <p>2 Die Sprecherinnen und Sprecher des Rates und der Kommissionen können zur Begründung ihrer Anträge höchstens zehn Minuten sprechen. Diese Redezeit gilt auch bei der Begründung von Motionen, Postulaten und Interpellationen. Im Übrigen sind die Voten auf fünf Minuten begrenzt; das gilt auch für eine persönliche Erklärung.</p> <p>3 Auf Antrag kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.</p> <p>4 Die Präsidentin oder der Präsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.</p> <p>5 Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden.</p> <p>6 Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Präsidentin oder der Präsident der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zu überlassen.</p>	
<p>Art. 40</p> <p>1 Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Präsidentin oder den Präsidenten.</p>	<p>Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahnen, wenn ihre Rede zu weitschweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt.</p> <p>Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>2 Die Präsidentin oder der Präsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.</p> <p>3 Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.</p>	
<p>X. Abstimmungsverfahren und Anträge</p>	
<p>Art. 41</p> <p>1 Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzem zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.</p> <p>2 Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.</p> <p>3 Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.</p> <p>4 Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.</p>	<p>Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.</p>
<p>Art. 42</p> <p>Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.</p>	<p>Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 43</p> <p>1 Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung dieses Reglements.</p> <p>2 Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.</p> <p>3 Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.</p> <p>4 Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen.</p> <p>5 Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.</p>	<p>Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert.</p> <p>Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 44</p> <p>1 Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizepräsidentiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort.</p> <p>2 Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage.</p> <p>3 Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.</p>	<p>Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>4 Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident stimmt nur im Fall der Stimmengleichheit.</p> <p>5 Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.</p>	
<p>Art. 45</p> <p>1 Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.</p> <p>2 Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.</p>	<p>Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 46</p> <p>Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.</p>	<p>Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 47</p>	
<p>Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.</p>	
<p>Art. 48</p> <p>1 Bei offenen Abstimmungen stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest.</p> <p>2 Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Präsidentin bzw. der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.</p> <p>3 Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen mit dem Präsidium das Ergebnis fest.</p>	<p>Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 49</p> <p>1 Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt.</p> <p>2 Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim.</p> <p>3 Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst.</p> <p>4 Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.</p> <p>5 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.</p> <p>6 Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.</p>	<p>Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 50</p>	<p>Der Rückkommensantrag wird als Ordnungsantrag definiert. Es ist daher keine Diskussion vorgesehen, wenn der Antrag auf das Rückkommen auf einen Beschluss gestellt wird.</p>

<p>Im Laufe derselben Synode kann ein Ordnungsantrag auf Rückkommen gestellt werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen wird.</p>	<p>Entspricht im Übrigen Art. 42 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>XI. Verfahren zur Feststellung von Konsens</p>	
<p>Art. 51</p> <p>1 Die Synode kann beschliessen, dass über ein Geschäft nicht abgestimmt wird, sondern darüber Konsens festgestellt werden soll. Konsens bedeutet, dass über das Ergebnis einer Aussprache Einvernehmen besteht.</p> <p>2 Das Konsensverfahren besteht in einem von gegenseitigem Respekt sowie Unterstützung und Ermutigung getragenen Dialog.</p> <p>3 In diesem Dialog soll die gemeinsame Meinung der Synodalen festgestellt und erkannt werden. Ein Konsens wird festgestellt, wenn eines der nachstehenden Kriterien erfüllt ist:</p> <p>a) alle Synodalen sind einverstanden (Einstimmigkeit) oder</p> <p>b) die Mehrheit der Synodalen ist einverstanden, und diejenigen, die eine abweichende Meinung vertreten, begnügen sich damit, dass eine ausführliche und faire Aussprache stattgefunden hat, und erheben keine Einwände dagegen, dass der Vorschlag der allgemeinen Auffassung der Synodalen entspricht.</p> <p>4 Ist Konsens darüber erzielt worden, dass unterschiedliche Auffassungen über einen Gegenstand bestehen können, so werden diese unterschiedlichen Auffassungen in den endgültigen Wortlaut des Protokolls, des Sitzungsberichts und der Aufzeichnungen aufgenommen.</p>	<p>Zu Abs. 1: In den regulären Geschäften wird die Synode zwingend weiterhin abstimmen und entsprechend auf das Mehrheitsprinzip abstellen. Die Synode soll aber auch die Möglichkeit haben, zu einem bestimmten Geschäft den Konsens festzustellen. Dafür wird eine Kann-Vorschrift vorgesehen, die das Verfahren nach dem Konsensprinzip ermöglicht.</p> <p>Beim Konsensverfahren steht das «Einander-Zuhören» im Vordergrund. Wo das Gemeinsame betont wird, werden gute Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sich in der Folge alle an der Umsetzung des gemeinsam Erkannten beteiligen.</p> <p>Welche Geschäfte nach dem Konsensverfahren behandelt werden können, ist nicht im Reglement festzustellen, sondern jeweils durch Abstimmung im Einzelfall zu bestimmen. Die Regelung des Konsensverfahrens soll von einer Kommission bestimmt werden (vgl. Art. 21).</p> <p>Für die Abstimmung darüber, ob das Konsensverfahren angewendet werden soll, gilt das einfache Mehr nach § 22 Abs. 3 Verfassung.</p>
<p>XII. Synodale Vorstösse</p>	
<p>A. Motion</p>	
<p>Art. 52</p>	<p>Entspricht Art. 43 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Die Motion ist ein selbstständiger Antrag, der mit seiner Überweisung den Rat verpflichtet, der Synode zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss.</p>	
<p>Art. 53 1 Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordnete sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle vom Antragsteller oder der Antragstellerin und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>2 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen, an die Synodalen, an den Rat sowie an die Konferenzabgeordneten und Assoziierten. Die Präsidentin oder der Präsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen.</p> <p>3 Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p> <p>4 Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 33.</p>	<p>Entspricht Art. 44 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 3: Ergänzt wird die Einladung an den Rat, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.</p>
<p>Art. 54 1 Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist</p>	<p>Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>die Person daran verhindert, so kann ein Synodal diese Aufgabe übernehmen.</p> <p>2 Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird.</p> <p>3 Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.</p>	
<p>Art. 55</p> <p>1 Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>2 Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.</p> <p>3 Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.</p> <p>4 Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder Kleine Anfrage mehr eingereicht werden.</p>	<p>Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>B. Postulat</p>	
<p>Art. 56</p> <p>Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.</p>	<p>Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Art. 57 ¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Präsidentin oder dem Präsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Präsidentin oder der Präsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 58 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 54.</p>	<p>Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 59 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.</p>	
<p>Art. 60 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.</p>	<p>Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat</p>	
<p>Art. 61</p>	<p>Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.</p>	
<p>Art. 62 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.</p>	<p>Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>D. Interpellation</p>	
<p>Art. 63 1 Die Mitgliedkirchen, die dem Präsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. 2 Eine solche Anfrage kann der Präsidentin oder dem Präsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigefügt werden. 3 Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.</p>	<p>Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 64 1 Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. 2 Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird.</p>	<p>Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>3 Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung.</p> <p>4 Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.</p>	
<p>E. Kleine Anfrage</p>	
<p>Art. 65</p> <p>1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Präsidentin oder dem Präsidenten jederzeit schriftlich Kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Der Rat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit.</p> <p>3 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>F. Fragestunde</p>	
<p>Art.66 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.</p>	<p>Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 67</p> <p>1 Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Präsidentin oder der Präsident der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelgierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode.</p> <p>2 Der Präsident oder die Präsidentin kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen.</p>	<p>Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>3 Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen.</p> <p>4 Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.</p> <p>5 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	
<p>G. Persönliche Erklärung</p>	
<p>Art. 68 1 Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Präsidentin oder beim Präsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden.</p> <p>2 Eine Diskussion findet nicht statt.</p>	<p>Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement.</p> <p>Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.</p>
<p>H. Resolution</p>	
<p>Art. 69 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.</p>	<p>Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 70 1 Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Präsidentin oder dem Präsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht.</p> <p>2 Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 33 behandelt.</p>	<p>Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 71 1 Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt.</p>	<p>Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>2 Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden.</p> <p>3 Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.</p>	
<p>XIII. Protokoll und Veröffentlichung</p>	
<p>Art. 72</p> <p>1 Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.</p> <p>2 Das Protokoll wird vom Präsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.</p>
<p>Art. 73</p> <p>1 Das Präsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommission.</p> <p>2 Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Präsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.</p> <p>3 Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet.</p>	<p>Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.</p>

<p>4 Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.</p>	
<p>Art. 74 Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 73 Abs. 3.</p>	
<p>XIV. Schlussbestimmung</p>	
<p>Art. 75 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005.</p> <p>Bern, 5. November 2019</p>	